

Informationsblatt

über die Provisionssätze der Immobilienmaklerverordnung (IMV 1996) BGBI. Nr. 297/1996
Gültig ab, 1.1.2025

Gegenstand der Vermittlung

(Rechtsgeschäfte)

§ 15 Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen, sowohl für Wohnungseigentum, als auch schlichtes Miteigentum § 15 Kauf, Verkauf oder Tausch von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Abgeltungen für ein Superädifikat auf einem zu verpachtenden oder zu vermietendem Grundstück

bis EUR 36.336,42	je 4 %
von EUR 36.336,43 - EUR 48.448,50	EUR 1.453,46
ab EUR 48.448,51	je 3 %

von beiden Auftraggebern (Verkäufer und Käufer) jeweils zzgl. 20 % USt.

Höchstbeträge

(20 % USt. Ist jeweils hinzuzurechnen, ausgenommen die Vermittlung von Hypothekardarlehen)

bei einem Wert (Verkaufspreis + übernommene Verpflichtungen bzw. Hypotheken sowie sonstige geldwerte Lasten und Haftungsübernahmen):

bis EUR 36.336,42	je 4 %
von EUR 36.336,43 - EUR 48.448,50	EUR 1.453,46
ab EUR 48.448,51	je 3 %

von beiden Auftraggebern (Verkäufer und Käufer) jeweils zzgl. 20 % USt.

Vermittlung von Mietverträgen

(Haupt- und Untermiete) über Wohnungen und Einfamilienhäuser
Höchstprovision (zzgl. 20 % USt.)

Vertragsdauer	Vermieter	Mieter (nur wenn Erstauftraggeber)
Unbefristet oder Befristung länger als 3 Jahre	3 BMM	2 BMM
Befristung bis zu 3 Jahren	3 BMM	1 BMM
Vereinbarung einer Ergänzungsprovision bei Verlängerung oder Umwandlung in ein unbefristetes Mietverhältnis.		Ergänzung auf Höchstbetrag unter Berücksichtigung der gesamten Vertragsdauer, höchstens jedoch 1/2 BMM.

Vermittlung von Geschäftsräumen aller Art

(Haupt- und Untermiete)
Höchstprovision (zzgl. 20 % USt.)

Vertragsdauer	Vermieter	Mieter
Unbefristet oder Befristung länger als 3 Jahre	3 BMM	3 BMM
Befristung auf mind. 2 Jahre jedoch nicht mehr als 3 Jahre	3 BMM	2 BMM
Befristung kürzer als 2 Jahre	3 BMM	1 BMM

Vereinbarung einer Ergänzungsprovision bei Verlängerung oder Umwandlung in ein unbefristetes Mietverhältnis.

Ergänzung auf Höchstbetrag unter Berücksichtigung der gesamten Vertragsdauer, höchstens jedoch 1/2 BMM.

Die Überwälzung der Vermieterprovision (max. 3 BMM) auf den Geschäftsraummietner kann vereinbart werden (§ 12 IMVO).

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Informationsblattes kann die Raiffeisen Immobilien GmbH keine wie immer geartete Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernehmen. Stand: 2024